



Satzung des Vereins „ Katholische Landjugendbewegung (KLJB) – Ortsgruppe Name “

Abschnitt 1: Name, Sitz, Aufbau der KLJB-Ortsgruppe Name

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein heißt “Katholische Landjugendbewegung (KLJB) – Ortsgruppe Name“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- 1) Der Verein (im Folgenden: Ortsgruppe) ist Ortsgruppe der KLJB in der Diözese Augsburg und Mitglied der KLJB Bayern und der KLJB Deutschland. Die Satzungen dieser Organisationen werden als verbindlich anerkannt.
- 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg.

§ 3 Struktur der Ortsgruppe und Auflösung bei geringer Mitgliederzahl

Die Ortsgruppe hat eigene Organe (eigener Vorstand) und eine eigene Kassenführung; für ihre Einnahmen und Ausgaben ist sie selbst verantwortlich. Für sämtliche Veranstaltungen und Aktionen, die die Ortsgruppe durchführt, ist ausschließlich die Ortsgruppe und nicht der Diözesanverband verantwortlich. Die Ortsgruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Hat die Ortsgruppe weniger als fünf Mitglieder, so ist die Ortsgruppe aufzulösen.

Abschnitt 2: Wesen, Ziel und Zweck der KLJB

§ 4 Leitsätze der Ortgruppe

- 1) In der Ortsgruppe versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- 2) Die Ortgruppe pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und des gemeinsamen Handelns.
- 3) Die Ortsgruppe versteht sich als kirchlicher Jugendverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- 4) Die Ortgruppe beteiligt sich an der Entwicklung des Landes - insbesondere des ländlichen Raumes - und der Gesellschaft. Besondere Anliegen sind die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung.

§ 5 Wesen und Ziel

- 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg und somit auch die Ortsgruppe wenden sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.
- 2) Sie gibt sich den Auftrag,

- a) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen,
 - b) sie zu befähigen, die gesamte Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
 - c) sie zu befähigen, daraus für das persönliche Verhalten Konsequenzen zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
 - d) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen,
 - e) sie zu bestärken, damit sie Dorf und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,
 - f) im Rahmen der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.
- 3) In ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.

§ 6 Zeichen und Einrichtungen der KLJB

- 1) Patron der Ortgruppe ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe.
- 2) Zeichen der Ortgruppe sind Kreuz und Pflug.
- 3) Bildungsstätte der KLJB in der Diözese Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg.

Abschnitt 3: Gemeinnützigkeit

§ 7 Zweck der Ortsgruppe

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung kirchlicher Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum,
 - b) durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen (z. B. Laientheater), kirchlichen (z. B. Firmvorbereitung) und gesellschaftspolitischen Bereichen,
 - c) die traditionelle Brauchtumpflege,
 - d) die Jugenderholung,
 - e) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung,
 - f) die Unterstützung der Internationalen Arbeit.

§ 8 steuerliche Gemeinnützigkeit

Vorbemerkung: Steuerliche Regelungen verlangen, bestimmte gesetzlich vorgegebene Textpassagen wörtlich in die Satzung zu übernehmen, auch wenn die sprachliche Gestaltung dieser Textpassagen nicht immer eindeutig ist. Deshalb wird hiermit klargestellt, dass mit dem Begriff "Körperschaft" die "KLJB Name e. V." gemeint ist.

- (1) Die KLJB **Name** e.V. mit Sitz in **XXX**, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Religion, Förderung der Erziehung und die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 5 genannten Aufgaben und Ziele.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (3) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen ist der Verein zu allen Handlungen berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er darf zur Erreichung des Vereinszweckes Hilfspersonen oder Dritte einschalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Es ist gewünscht, dass der Diözesanverband der KLJB Augsburg innerhalb des in Absatz 4 gegebenen Rahmens das ihr zufallende Vermögen zur Förderung der katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg verwenden soll.

Abschnitt 4

§ 9 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied in der Ortsgruppe können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) bekennen und die Satzungen der KLJB auf allen Ebenen als verbindlich anerkennen.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg. Der Vorstand der Ortsgruppe meldet neue Mitglieder schriftlich dem Vorstand der KLJB in der Diözese Augsburg. Telekommunikative Übermittlung wie Textform, E-Mail, Fax, etc. ist nicht ausreichend.
- 3) Mitglieder sollen am Gemeinschaftsleben teilnehmen und es mitgestalten.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- 1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag unabhängig vom Mitgliedsbeitrag der KLJB in der Diözese Augsburg. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages. Dieser ist vom Mitglied an die Ortsgruppe abzuführen und zwar binnen vier Wochen nach erfolgter Aufnahme.
- 2) Der von der Diözesanversammlung der KLJB in der Diözese Augsburg festgesetzte Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg ist ebenfalls auf Ortsgruppenebene zu bezahlen und von dieser als Bevollmächtigtem der KLJB in der Diözese Augsburg an deren

Diözesanstelle abzuführen.

- 3) Mitgliedsausweis:
 - a) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis.
 - b) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke enthält bzw. gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde.
 - c) Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis eines Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Erlöschen der Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser meldet den Austritt schriftlich dem Vorstand der KLJB in der Diözese Augsburg. Telekommunikative Übermittlung, insbesondere die Textform (E-Mail, Fax, etc.), ist nicht ausreichend. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für einen das Mitglied ausschließenden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Abschnitt 5: Organe

§ 12 Organe

Organe der Ortsgruppe sind

- 1) Vollversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2) Vorstand.

a) Vollversammlung

Ihr gehören an:

- 1) als stimmberechtigte Mitglieder

- a) die Mitglieder der Ortsgruppe
- 2) als beratende Mitglieder
 - a) ein/e Vertreter/in des gewählten Kreis-/Dekanatsvorstandes,
 - b) ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat bzw. der/die Jugendvertreter/in im Pfarrgemeinderat,
 - c) die geistliche Begleiterin/der geistliche Begleiter.
- 3) Beratende Mitglieder haben das Recht, an Vollversammlungen teilzunehmen und Rederecht.
- 4) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie bestimmt das Programm der Ortsgruppe. Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Protokolle der Mitgliederversammlung.

Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Wahl der Vertreter der Ortsgruppe in den Kreisen/Dekanaten

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich verlangen.

b) Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens jedoch acht Ortsgruppenmitglieder an. Personen, die nicht Mitglied der Ortsgruppe sind, können nicht zum Vorstand gewählt werden.
- 2) Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss volljährig sein.
- 3) Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Vorstandsamtes zwingend.
- 4) Der Vorstand legt seine Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Programms der Ortsgruppe und führt die Geschäfte.
- 5) Der Vorstand soll möglichst auf allen Ebenen paritätisch (Mann – Frau in gleicher Anzahl) besetzt werden. Seine Mitglieder arbeiten gleichberechtigt in einem Team, d. h., dass alle Team-Mitglieder für die gesamten Leitungsaufgaben gemeinsam Verantwortung tragen.
- 6) Die Ortsgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- 7) Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die zu besetzenden Ämter werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Vollversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, vom Vorstand ausgeschrieben. Jedes Mitglied der Ortsgruppe kann bis zum Tag der Vollversammlung Wahlvorschläge beim Vorstand einreichen. Wählbar ist jedes Mitglied der Ortsgruppe, das das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 9) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden.
- 10) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass dem Vorstand eine Vergütung ausbezahlt wird, die neben den Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeit- und Arbeitsaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütung darf diejenigen Beträge, die nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) steuerfrei sind, nicht überschreiten.
- 11) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Ortsgruppe, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Ortsgruppenvermögens.
- 12) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung eine Vorstandssitzung einberufen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 13 Vertretungsmacht des Vorstands und Ausschluss der persönlichen Haftung der Ortsgruppenmitglieder

Die persönliche Haftung der Ortsgruppenmitglieder ist ausgeschlossen. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand ist nicht berechtigt, die Vereinsmitglieder auch persönlich zu verpflichten.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Diese Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmergebnisses nicht mitgezählt.
- 2) Die Satzung der Ortsgruppe darf im Wesentlichen der Satzung der KLJB in der Diözese Augsburg nicht widersprechen.
- 3) Jegliche Satzungsbeschlüsse bzw. -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor Weiterleitung an das Finanzamt, der schriftlichen Zustimmung der KLJB in der Diözese Augsburg, vertreten durch den Vorstand.

§ 15 Geschäftsordnung

- 1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

- 2) Die Geschäftsordnung der KLJB in der Diözese Augsburg gilt auch für die Ortsgruppe, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung beschließt.
- 3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung beschlossen werden.
- 4) Bezüglich der Zustimmung bei Geschäftsordnungserlass bzw. Änderungen gilt § 14 dieser Satzung analog.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Beschluss über die Auflösung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Das Beschlussprotokoll muss umgehend an die Diözesanstelle der KLJB in der Diözese Augsburg gesendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die nächsthöhere als gemeinnützig anerkannte Ebene innerhalb der KLJB in der Diözese Augsburg (KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V.), die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (gem. Bundessatzung Abschnitt VII Artikel 39(2)).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom ... beschlossen (und ersetzt die bisherige Satzung vom ...). Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.